

Wiss. Mit. Johannes Forck und Wiss. Mit. Tim Renner, Passau*

„Fortgesetzte Frustration auf der Fußball-Fanmeile“

THEMATIK	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Bundes- und landesrechtliche Textsammlung

■ SACHVERHALT

Im kommenden Sommer findet in Deutschland die Fußball-Europameisterschaft statt. Damit auch Niederbayern vom Fußballfieber angesteckt wird, möchte der örtliche Fanclub F eine Fanmeile in der Innenstadt der kreisfreien Stadt Passau (Regierungsbezirk Niederbayern) organisieren. Anlässlich des Eröffnungsspiels sollen Fußballbegeisterte und Passanten durch die Stadt flanieren, an verschiedenen Orten durch Plakate und Musik für den Sport begeistert werden und angeregte Fachgespräche führen. Stationär sollen ein Tischkicker sowie Stände

* Die Verfasser sind Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und das Recht der neuen Technologien (Prof. Dr. Tristan Barczak, LL.M.) an der Universität Passau. In vereinfachter Form war der Sachverhalt bezüglich der Fragen 1 und 2 Grundlage für die erste von zwei Zwischenprüfungsklausuren zum Allgemeinen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht; die zweite Klausur beschränkte sich auf die Begründetheit von Frage 3.

zum Verkauf von Fußballtrikots aufgebaut werden. Abends ist ein Fanmarsch durch die Innenstadt zur Live-Übertragung eines Drittanbieters geplant. Organisiert wird die Veranstaltung für den Zeitraum vor dem Spiel vom Fanclub F, der zwar nicht im Vereinsregister eingetragen ist, aber seit vielen Jahren besteht und bereits einige Events durchgeführt hat. Zum Repräsentanten wurde A ernannt.

Als die zuständige Behörde der Stadt Passau von den Plänen erfährt, verschickt sie ein Schreiben mit der Information, dass für die Fanmeile eine Erlaubnis erforderlich sei. Es handele sich um straßenrechtliche Sondernutzung gem. Art. 18 BayStrWG, die den Nutzungszweck der Straßen zur Fortbewegung deutlich überschreite. Veranstaltungen zu Kunst und Kultur würde man zwar gerne in der Universitätsstadt sehen; mit Fußball habe die Region aber nichts am Hut. Der daher erforderliche Antrag auf Sondernutzung könne jederzeit gestellt werden.

Bei F ist man gleichwohl überzeugt, dass es sich um erlaubnisfreien Gemeingebrauch gem. Art. 14 BayStrWG handelt. Anders als etwa bei dauerhaft aufgestellten Tischen eines Restaurants, handle es sich hier um eine „dynamische“ und „bewegte“ Veranstaltung, die vom ständigen Wechsel und der zwischenmenschlichen Kommunikation an den Aktionsorten lebe. Vier Monate nach Zugang des Schreibens beauftragt A eine Rechtsanwältin mit der Prüfung, ob man vom VG feststellen lassen kann, dass keine Erlaubnis der Stadt erforderlich ist.

Frage 1: Hätte eine solche Klage Aussicht auf Erfolg? Versammlungsrechtliche Aspekte bleiben außer Betracht.

Schließlich beantragt F doch eine Sondernutzungserlaubnis. Der Antrag wird eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit deutlichen Worten abgelehnt. Frustriert lässt F das Eröffnungsspiel verstreichen, will aber zwei Tage später gerichtlich klären, ob die behördliche Versagung rechtmäßig war. Da die deutsche Nationalmannschaft sicherlich erfolgreich spielen wird, möchte man während der Ausscheidungsspiele ähnliche Veranstaltungen aufziehen.

Frage 2: Liegen die Sachentscheidungsvoraussetzungen einer formgemäß eingereichten Klage vor?

Da die deutsche Mannschaft tatsächlich die Vorrunde übersteht, stimmt die Stadt – angesteckt vom Fußballfieber – doch einem erneuten Antrag des Fanclubs für die Fanmeile, die fortan täglich stattfinden kann, zu. Händler H betreibt seit Längerem einen Verkaufsstand während der Bundesligasaison mit (wie er weiß) gefälschten Fußballtrikots. Im Hinblick auf die Kundschaft bei der EM denkt er an das große Geschäft. Er stellt einen entsprechenden Antrag bei der Stadt Passau auf Genehmigung seines Standes, die die Stadt „gerne auch per E-Mail“ erlassen darf. Die Fälschungen der Trikots erwähnt er nicht, und so erhält er einige Tage später die Genehmigung. Zwar ist er sich unsicher, ob die Stadt die Genehmigung auch erteilt hätte, wenn sie wüsste, dass er gefälschte Trikots verkauft, wurde doch gerade eine Genehmigung seines Freundes G, der ebenfalls Fälschungen verkaufte, aus diesem Grund abgelehnt; das mulmige Gefühl schiebt er jedoch beiseite.

Anlässlich des Viertelfinales will sich auch B, der Behördenmitarbeiter der zuständigen Stadt Passau ist, die Fanmeile nicht entgehen lassen. Am Stand von H kauft er für sich und seine Frau ein Trikot von „Tomas Mühler“. Daheim angekommen, weist seine Frau ihn auf die offensichtliche Fälschung hin. Auch stellt er nun fest, dass das Trikot ziemlich „chemisch“ riecht. Tatsächlich enthalten die gefälschten Trikots eine Chemikalie, die bei Berührung mit der Haut gesundheitliche Beschwerden hervorrufen kann.

Am nächsten Tag erlässt B, der intern für Straßenbau zuständig ist, daher nach entsprechender Anhörung eine Anordnung per E-Mail gegenüber H, in der die Genehmigung zur Betreibung des Standes zurückgenommen wird. Die Rücknahme wird schriftlich begründet. Es könne nicht angehen, dass H die Fans mit gefälschten Trikots „übers Ohr haut“ und sie womöglich noch in ihrer Gesundheit schädigt. Damit H auch für den Rest der EM seinen Stand nicht mehr betreiben kann, ordnet er – ohne dem H die Möglichkeit zu geben, hierzu Stellung zu beziehen – die sofortige Vollziehung an, die er schriftlich lediglich mit „der dringenden Eilbedürftigkeit des Falles“ begründet.

H will das nicht hinnehmen. Es könne nicht angehen, dass ihm seine Haupteinnahmequelle für die nächsten zwei Wochen untersagt werde. Er habe sich auf die erteilte Genehmigung verlassen und unwiderruflich 500 Trikots auf Vorrat gekauft. Er möchte möglichst schnell gegen den Entzug der Genehmigung vorgehen und legt daher am nächsten Tag einen Antrag auf Eilrechtsschutz sowie Klage beim zuständigen Gericht ein.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM · EXAMINATORIUM **KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · „FORTGESETZTE ...“**

Frage 3: Hat der Antrag des H Aussicht auf Erfolg? Es ist davon auszugehen, dass die Genehmigung rechtswidrig erteilt wurde.